

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Einsetzen des Versicherungsschutzes im Feuerwehrdienst

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für den Kommunal- und Landesbereich in Baden-Württemberg, insbesondere für die Gemeindefeuerwehren.

Die Feuerwehren erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft. Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen. Aus diesem Grund hat der Staat die Angehörigen der Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Jeder Feuerwehrangehörige hat bei einem Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht immer dann, wenn eine versicherte Person (z.B. Feuerwehrangehöriger) bei einer versicherten Tätigkeit (z.B. Feuerwehreinsatz) verunfallt und einen Körperschaden, der auf den Unfall zurückzuführen ist, erleidet (vgl. SGB VII § 8).

Im Einsatzfall, beginnt der Versicherungsschutz unmittelbar mit der Alarmierung. Versichert sind dann auch Tätigkeiten innerhalb der eigenen Wohnung (oder auch einem anderen Ort) die zur unverzüglichen Aufnahme des Dienstes ausgeführt werden.

Wenn sich z.B. ein Feuerwehrangehörige unmittelbar nach Alarm auf den Weg machen will, um zum Feuerwehrhaus zu kommen, und es dabei zu einem Sturz im Badezimmer kommt, ist dies ein Unfallereignis, das gesetzlich unfallversichert ist. Es muss allerdings ggf. noch geprüft werden, ob das Unfallereignis ursächlich für die Verletzungsfolge war oder evtl. ein anderer, bereits bestehender Gesundheitsschaden „zufällig“ bei dieser Gelegenheit aufgetreten ist. Die Prüfung nimmt die UKBW vor. Auch in diesen Fällen sollte ganz normal eine Unfallanzeige an die UKBW gerichtet werden. Wichtig ist hier deutlich zu machen, dass sich der Unfall nach der Alarmierung zu einem Einsatz ereignet hat.

Übrigens: Unfallanzeigen können auch online gestellt werden. Dazu nutzen Sie einfach diesen Link: <https://www.ukbw.de/informationen-service/service/unfallanzeigenberufskrankheitendienstunfaelle/meldung-von-arbeits-und-wegeunfaellen/>.

Normalerweise sind Unfälle in der Wohnung nicht gesetzlich unfallversichert. Der „versicherte“ Weg beginnt normalerweise an der Außenhaustüre. Würde sich der Feuerwehrangehörige auf den Weg zu einer Übung oder einer sonstigen Veranstaltung der Feuerwehr machen, beginnt und endet der versicherte Weg immer an der Außenhaustüre.